

## **Kapitallebensversicherung**

### **Inhalt**

- |          |   |          |   |
|----------|---|----------|---|
| <b>1</b> | <b>Allgemeines</b>                      | <b>4</b> | <b>Neue Regeln durch die Erbschaftsteuerreform</b>          |
| <b>2</b> | <b>Besteuerung von Neupolicen</b>       | <b>5</b> | <b>Checkliste der Steuerregeln für Lebensversicherungen</b> |
| 2.1      | Volle Erfassung zum Abgeltungstarif     | 5.1      | Vor 2005 abgeschlossene Policen                             |
| 2.2      | Halbierte Erfassung mit der Progression | 5.2      | Nach 2004 abgeschlossene Verträge                           |
| 2.3      | Verkauf einer Versicherung              | 5.3      | Erbschaft oder Schenkung                                    |
| <b>3</b> | <b>Neue Kontrollen</b>                  |          |   |

## 1 Allgemeines

Seit 2005 abgeschlossene Kapitallebensversicherungen unterliegen generell der Einkommen- oder Abgeltungsteuer, für viele Bürger ergab sich insoweit ein Umdenken bei der Altersvorsorge. Durch die Abgeltungsteuer seit 2009 mussten sie sich erneut umstellen, und auch das Erbschaftsteuerreformgesetz brachte Änderungen mit sich.

Lediglich die bis 2004 abgeschlossenen Verträge sind unter den bekannten Bedingungen auch ab 2009 weiterhin steuerfrei - und das zeitlich unbegrenzt. Für diese Altpolice haben sich lediglich zwei Aspekte verändert:

1. Bei einer schädlichen Verwendung unterliegen die rechnungsmäßigen Zinsen bei Kündigung oder Fälligkeit nach 2008 der Abgeltungsteuer mit pauschal 25 % und nicht mehr der individuellen Progression des Versicherten.
2. Bei Verkauf eines schädlich verwendeten Vertrags unterliegt die positive Differenz zwischen Aus- und Einzahlung der Abgeltungsteuer und ein Verlust kann als negative Kapitaleinnahme mit Zinsen oder Dividenden verrechnet werden.

## 2 Besteuerung von Neupolice

Neupolice (nach 2004 abgeschlossen) sind bei Fälligkeit, Verkauf oder Kündigung mit der Differenz zwischen Auszahlung und Summe der bis dahin bezahlten Prämien steuerpflichtig und Verluste gleichen positive andere Kapitaleinnahmen aus. Dabei gibt es zwei grundlegende Wege beim Fiskus. Das liegt daran, dass einige Police nur zur Hälfte steuerpflichtig sind, dafür aber nicht dem moderaten Abgeltungssatz unterliegen.

### 2.1 Volle Erfassung zum Abgeltungstarif

Grundsätzlich unterliegen Kapitallebensversicherungen seit dem 01.01.2009 dem pauschalen Abgeltungssatz von 25 %, unabhängig von der eigenen Progression und der Höhe der Kapitaleinnahmen. Das ist im Gewinnfall positiv, denn die Auszahlung auf einen Schlag führt nicht mehr zum Progressionssprung für das übrige Einkommen des Versicherten.

#### Beispiel

Beim Ledigen mit einem sonstigen zu versteuernden Einkommen von 60.000 € wird eine Police mit Einnahmen von 15.000 € fällig.

Steuerjahr	2008	2010
Sonstiges Einkommen	60.000 €	60.000 €
Kapitaleinkünfte	15.000 €	0 €
zu versteuerndes Einkommen	75.000 €	60.000 €
Einkommensteuer	23.586 €	17.028 €
Abgeltungsteuer auf 15.000 € (25 %)		3.750 €
Steuer insgesamt	23.586 €	20.778 €
Progressionssatz insgesamt	31,4 %	27,7 %

Sofern es hingegen etwa bei vorzeitiger Kündigung oder einem Verkauf an Dritte zu negativen Einnahmen kommt, sind diese mit anderen Kapitaleinnahmen verrechenbar. Da Versicherte in der Regel bei Versicherungen keine Depots unterhalten, kann dieser Ausgleich nicht sofort über das Institut erfolgen. Der Anleger muss dies über die Veranlagung nachholen, indem er hier über Banken erzielte positive Kapitaleinnahmen erklärt und die einbehaltene Abgeltungsteuer insoweit erstattet wird.

### 2.2 Halbierte Erfassung mit der Progression

Die positive Differenz zwischen Auszahlung und Prämiensumme unterliegt lediglich mit 50 % dem individuellen Steuersatz, sofern bei Kündigung oder Fälligkeit

- die Laufzeit zumindest zwölf Jahre betragen hatte und
- der Versicherte zu diesem Zeitpunkt bereits den 60. Geburtstag gefeiert hatte.

Insoweit bringt die Neuregelung ab 2009 keine steuerlichen Veränderungen. Dies hat allerdings den Nachteil, dass sich ein Verlust ebenfalls nur zur Hälfte als negative Kapitaleinnahme auswirkt. Die Versicherung hält bei Auszahlung zunächst 25 % Kapitalertragsteuer von den kompletten positiven Kapitaleinnahmen ein, erst über die Veranlagung erfolgt dann Korrektur beim Finanzamt durch die exakte Sterberechnung auf die Hälfte des Ertrags. Bei diesem Privileg des Halbeinkünfteverfahrens ist allerdings zu beachten, dass es bei hohen Auszahlungen weiterhin zu einem Progressionssprung für das übrige Einkommen kommt.

### 2.3 Verkauf einer Versicherung

Der Gewinn aus der Veräußerung von Ansprüchen auf eine Versicherungsleistung wird ab 2009 erfasst, zuvor war dieser Vorgang generell nicht steuerbar. Maßgebend ist der Unterschied zwischen den bis dahin eingezahlten Beiträgen und dem Verkaufserlös. Dabei ist die hälftige Besteuerung generell nicht anwendbar, auch wenn die Kriterien Laufzeit 12+ und Alter 60+ erfüllt sind. Dies kann sich positiv auswirken. Verkauft der Versicherte seine Lebensversicherung, statt sie zu kündigen, kommt es insbesondere zu einem Verlustgeschäft, wenn bis zur planmäßigen Fälligkeit noch viele Jahre fehlen.

#### Beispiel

Ein 70-Jähriger möchte seine Police nach 13 Jahren kündigen oder an einen gewerblichen Aufkäufer abgeben. Der Rückkaufswert liegt bei 100.000 €, ein Unternehmen bietet ihm 103.000 € an.

	Kündigung	Verkauf
Eingezahlte Prämien	108.000 €	108.000 €
Erlös	100.000 €	103.000 €
Kapitaleinnahmen zu berücksichtigen	- 8.000 €	- 5.000 €
Steuerentlastung	- 4.000 €	- 5.000 €
Wirtschaftliches Ergebnis	1.000 €	1.250 €
	- 7.000 €	- 3.750 €

Die Besteuerung des Kaufs erfolgt erst über die Veranlagung, ein vorheriger Steuereinbehalt entfällt. Das Versicherungsunternehmen muss das Geschäft dem Finanzamt mitteilen.

### 3 Neue Kontrollen

Damit der Fiskus insbesondere auf Policen im Ausland und Auswegstrategien besser zugreifen kann, wurden vier Verschärfungen eingeführt:

1. Sogenannte vermögensverwaltende Lebensversicherungen (Wertpapierdepots im Policenmantel) sind von den allgemeinen Besteuerungsregelungen ausgeschlossen. Eine solch schädliche Police liegt vor, wenn eine gesonderte Verwaltung der Kapitalanlagen vereinbart wurde und der Versicherte Einfluss auf die Anschaffung oder Veräußerung der verwalteten Vermögensgegenstände mit Ausnahmen von öffentlich vertriebenen Fonds nehmen kann. Die Kapitaleinnahmen gelten dem Versicherungsnehmer einmal jährlich als zugeflossen, das Halbeinkünfteverfahren kann dabei nicht genutzt werden. Insoweit entfällt der Steuerstundungseffekt während der Laufzeit, was eine Renditeeinbuße nach sich zieht. Diese Einschränkung betrifft vor allem ausländische Produkte, etwa die auch über deutsche Banken angebotenen Policen aus Liechtenstein.
2. Enthält ein seit dem 01.04.2009 abgeschlossener Vertrag nicht die gesetzlich neu vorgegebenen Mindeststandards für die Risikoabdeckung, entfällt das Halbeinkünfteverfahren. Im Gegensatz zur vermögensverwaltenden Police kommt es aber nicht zu einer jährlichen Besteuerung der laufenden Einnahmen.
3. Inländische Niederlassungen von ausländischen Versicherungsunternehmen sind seit dem 01.01.2010 zum Einbehalt von deutscher Kapitalertragsteuer mit 25 % verpflichtet. Das gilt unabhängig davon, ob die Auszahlung der Versicherungsleistung über sie abgewickelt wird oder nicht.
4. Für inländische Versicherungsvermittler ergibt sich bei Abschluss eines kapitalbildenden Lebensversicherungsvertrags mit einem ausländischen Anbieter bereits seit Neujahr 2009 eine neue Mitteilungsverpflichtung, sofern die Auslandsgesellschaft die Finanzbehörden nicht freiwillig über den Vertragsabschluss informiert.

### Hinweis

Versicherungsunternehmen erstatten dem Fiskus automatisch Anzeige, wenn eine Auszahlung an einen anderen als den Versicherungsnehmer erfolgt. Das erfolgt auch, wenn es vorzeitig zu einem Wechsel des Versicherungsnehmers während der Laufzeit kommt. Die Übertragung von Lebensversicherungsansprüchen unter Lebenden haben der Beschenkte und der Schenker dem Finanzamt anzuzeigen. Diese Kontrolle ist nicht neu, sie besteht schon seit Jahrzehnten.

### 4 Neue Regeln durch die Erbschaftsteuerreform

Ab 2009 kam es zu einer marktgerechten Bewertung aller Vermögensarten. Da dies beim Kapital bereits vorher der Fall war, ändert sich die Bemessungsgrundlage für die Erb- und Schenkungsteuer nicht. Dennoch gab es eine gravierende Änderung: Nunmehr ist der günstige Ansatz mit zwei Dritteln der eingezahlten Prämien entfallen, sofern eine noch nicht fällige Lebens-, Kapital- oder Rentenversicherung verschenkt wird. Bemessungsgrundlage ist jetzt immer der aktuelle Rückkaufswert. In diesen fließen neben einem Teil der Beiträge auch die bereits aufgebauten Zinsanteile ein, so dass dieser Wertansatz insbesondere bei bereits lange laufenden Verträgen deutlich höher als der bis 2008 mögliche 2/3-Betrag ausfällt.

Generell bietet sich jedoch weiterhin die Möglichkeit, Kapitalvermögen im Mantel einer Police unter seinem tatsächlichen Wert zu verschenken. Wird erst die spätere Auszahlungssumme übergeben, umfasst dies auch die Überschussbeteiligung, so dass eine vorzeitige Übertragung zu einem Steuerspareffekt führt. Für die Zeit zwischen Schenkung und der späteren Fälligkeit der Police sieht das Gesetz keine Mindestfrist vor. Um Gestaltungsmissbrauch auszuschließen, sollten als minimaler Zeitrahmen sechs Monate zwischen beiden Terminen liegen.

### Tipp

Bei einer verbundenen Lebensversicherung schließen Partner eine Police auf das Leben des zuerst Versterbenden ab. Dann gehört die beim Tod fällige Versicherungsleistung beim überlebenden Versicherungsnehmer nur anteilig zum steuerpflichtigen Erwerb – entweder im Verhältnis der Prämienzahlungsverpflichtung oder bei Ehepaaren zur Hälfte. Somit ist die Police zu einem Großteil steuerfrei.

## Beispiel

Der Erblasser hat a) eine eigene Versicherung abgeschlossen und seinen Ehepartner als Bezugsberechtigten eingesetzt oder b) zusammen mit dem Gatten eine verbundene Police abgeschlossen. Die Ablaufleistung beträgt 1,5 Mio. €.

Alternative	a)	b)
Auszahlungsbetrag	1.500.000 €	1.500.000 €
Davon steuerpflichtig	750.000 €	1.500.000 €
Freibetrag	- 500.000 €	- 500.000 €
Steuerpflichtiger Erwerb	250.000 €	1.000.000 €
Steuersatz	11 %	19 %
Erbschaftsteuer	27.500 €	190.000 €

**Ergebnis:** Bei gleicher Auszahlungssumme spart die verbundene Lebensversicherung 162.500 € Steuern.

## 5 Checkliste der Steuerregeln für Lebensversicherungen

### 5.1 Vor 2005 abgeschlossene Policen

**Kündigung oder Fälligkeit** Die Steuerfreiheit bleibt erhalten, wenn Bedingungen (kein Policendarlehen, Laufzeit > zwölf Jahre, laufenden Beiträge über fünf Jahre, Mindesttodesfallschutz > 60 %) eingehalten werden. Bei schädlicher Verwendung unterliegt die Bemessungsgrundlage der Abgeltungsteuer. Das ist meist günstig, da die Zinseinnahmen nicht die Steuerlast für das übrige Einkommen erhöhen.

**Verkauf** Der Verkauf einer gebrauchten Altpolice bleibt steuerfrei, wenn auch bei einer Kündigung zum gleichen Termin keine Abgeltungsteuer anfallen würde. Bei einem schädlich verwendeten Vertrag wird Abgeltungsteuer von 25 % auf die positive Differenz zwischen Verkaufserlös und die bis dahin eingezahlten Prämien fällig. Ein realisierter Verlust gilt als negative Kapitaleinnahme und kann mit Zinsen, Dividenden und Kursgewinnen verrechnet werden. Der Verlust zählt allerdings nicht mindernd, wenn die Police bei einer Kündigung nach mehr als zwölf Jahren steuerfrei wäre.

### 5.2 Nach 2004 abgeschlossene Verträge

**Abgeltungsteuer bei Kündigung oder Fälligkeit** Sofern eine der beiden Bedingungen Alter 60+ oder Laufzeit 12+ nicht eingehalten wird, unterliegt bei Fälligkeit oder Kündigung die Differenz zwischen Auszahlung und Summe der Prämien dem pauschalen Abgeltungssatz, unabhängig von der eigenen Progression und der Höhe der Kapitaleinnahmen. Damit führt die Auszahlung auf einen Schlag nicht mehr zum Progressions sprung für das übrige Einkommen. Sofern es hingegen zu negativen Einnahmen kommt, sind diese nur mit anderen Kapitaleinnahmen und nicht mehr mit den übrigen Einkünften verrechenbar. Das Minus wird dann erst über die Veranlagung beim Finanzamt berücksichtigt. Hierzu muss der Versicherte andere positive Kapitaleinkünfte von seinen Konten und Depots erklären. Insoweit wird dann die von den Banken einbehaltene Abgeltungsteuer erstattet.

**Einkommensteuertarif bei Kündigung oder Fälligkeit** Die Differenz zwischen Auszahlung und Summe der bis dahin eingezahlten Prämien unterliegt mit 50 % dem individuellen Steuersatz im Rahmen der Veranlagung, wenn beiden Bedingungen Alter 60+ oder Laufzeit 12+ eingehalten worden sind. Zwar hält die Versicherung bei Auszahlung 25 % Kapitalertragsteuer von den vollen positiven Kapitaleinnahmen ein. Damit soll gesichert werden, dass Versicherte ihre Erträge in der Steuererklärung angeben. Über das Finanzamt erfolgt dann die Korrektur, zu viel bezahlte Abgeltungsteuer wird erstattet oder mit Steuernachzahlungen verrechnet. Sofern das Geschäft einen Verlust ergibt, lässt sich dieser zur Hälfte mit anderen Einkunftsarten verrechnen, im gleichen oder vorherigen Jahr oder zeitlich unbegrenzt in der Zukunft.

**Verkauf** Der Vorgang fällt stets unter die steuerpflichtigen Kapitaleinkünfte. Bemessungsgrundlage ist der Unterschied zwischen den bis dahin eingezahlten Beiträgen und dem Verkaufserlös. Dabei ist die hälftige Besteuerung selbst dann nicht anwendbar, wenn der Versicherte im Verkaufszeitpunkt Laufzeit- und Altersbedingungen erfüllt. Das Versicherungsunternehmen hält noch keine Abgeltungsteuer ein, meldet den Vorgang aber ans Wohnsitzfinanzamt des Veräußerers. Der Unterschied zwischen den bis dahin eingezahlten Beiträgen und dem höheren Verkaufserlös unterliegt dann dem Pauschaltarif erst über die Veranlagung. Das realisierte Minus ist als negative Kapitaleinnahme verrechenbar. Ein Verlust entsteht, wenn die bis dahin eingezahlten Beiträge höher als der Verkaufserlös sind. Das ist besonders vorteilhaft, wenn es bei einer alternativ möglichen Kündigung nur zur halbierten Erfassung des Minusbetrags kommen würde.

**Vermögensverwaltung** Verträge sind von den allgemeinen Besteuerungsregelungen für Kapitallebensversicherungen ausgeschlossen, es erfolgt eine steuerliche Zuordnung der laufend zugeflossenen Erträge beim Versicherungsnehmer einmal pro Jahr. Das Halbeinkünfteverfahren kann in diesem Zusammenhang nicht genutzt werden.

**Risikoschutz** Bei Policen mit minimaler Anforderung an die Risikoleistung wird zugunsten der Rendite weitestgehend auf die Absicherung des Todesfallrisikos verzichtet. Sofern hierbei gesetzliche Mindeststandards nicht eingehalten werden, entfällt die halbierte Besteuerung nach zwölfjähriger Laufzeit ab dem Alter von 60 Jahren. Das betrifft alle nach dem 31.03.2009 abgeschlossenen Versicherungsverträge.

## 5.3 Erbschaft oder Schenkung

**Schenkungen** Als Bemessungsgrundlage gilt der Rückkaufswert im Zeitpunkt der Zuwendung. Hierin enthalten sind auch bereits die dem Vertrag gutgeschriebenen Sparanteile. Die späteren Kapitaleinnahmen bei Fälligkeit oder Kündigung muss der neue Versicherte bezahlen.

**Erbfälle** Bemessungsgrundlage für die Erbschaftsteuer ist der Auszahlungsbetrag beim Erben oder Begünstigten aus dem Vertrag. Die Auszahlung unterliegt nicht der Einkommensteuer, auch wenn die Police nach 2004 abgeschlossen wurde.

Ihr Steuerberater steht Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: Februar 2010

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.